

Politische Gemeinde Balgach
CH-9436 Balgach

Telefon 071 727 14 14
Telefax 071 727 14 15
www.balgach.ch
PC 90-685-1

BALGACH 

Empfehlungen Ruheschutz

QA4171

Vom Gemeinderat genehmigt:
Gültig ab:

29. Mai 2006
1. Juli 2006



Empfehlungen über den Schutz der „Ruhe“ in Balgach

Der Gemeinderat Balgach empfiehlt den Bewohnerinnen und Bewohnern von Balgach, sich an diese Vorgaben zu halten und damit freiwillig einen Beitrag zum harmonischen Zusammenleben in unserer Gemeinde zu leisten.

1. Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Empfehlungen verfolgen den Zweck, das natürliche Ruhebedürfnis des Menschen zu schützen und schädliche, lästige, störende oder unzumutbare Lärmeinwirkungen, welche die Gesundheit, die Leistungsfähigkeit oder das Wohlbefinden der Bevölkerung erheblich stören, zu vermeiden oder zu vermindern.

² Diese Empfehlungen gelten, soweit Bund und Kanton nichts anderes bestimmen.

³ Das traditionelle Kirchengeläut ist nicht den hier angeführten Lärmeinwirkungen gleichgestellt und ist im Punkt 7 definiert.

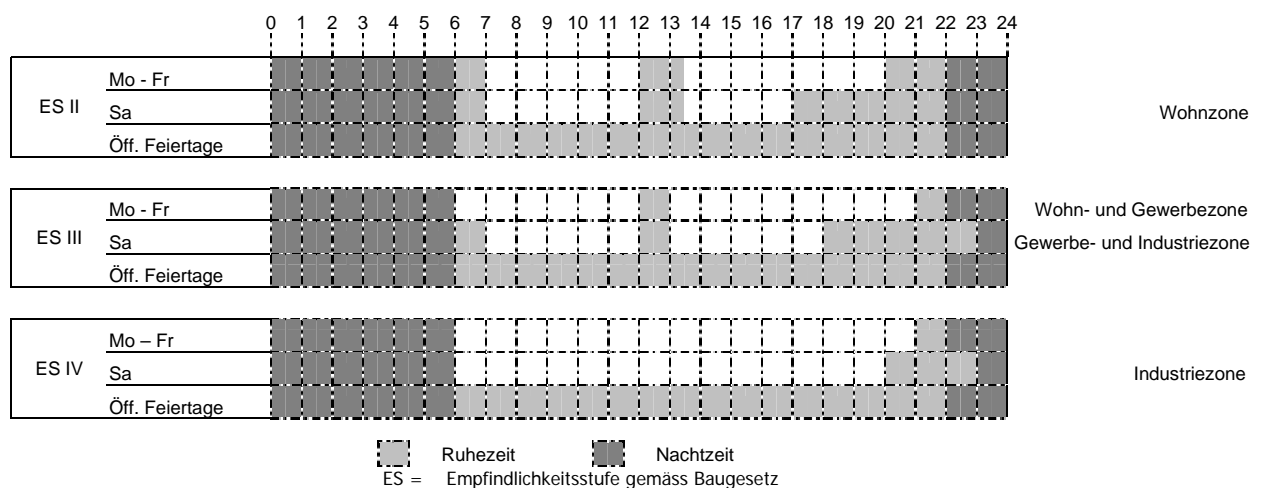
2. Begriffe

Die Zeit des Schlafens mit hohem Ruhebedürfnis des Menschen wird als Nachtzeit, der Übergang von Tag zu Nacht sowie weitere Zeiten mit erhöhtem Ruhebedürfnis des Menschen als Ruhezeit bezeichnet.

3. Übergeordnetes Recht

Diese Empfehlungen basieren auf den bestehenden gesetzlichen Grundlagen und Richtlinien.

4. Nacht- und Ruhezeit



5. Arbeiten im Freien

¹ Während der Nacht- und Ruhezeiten sind lärmverursachende Arbeiten im Freien untersagt. Dieses Verbot gilt sowohl für industrielle, gewerbliche und landwirtschaftliche als auch für Haus- und Gartenarbeiten.

² Davon ausgenommen sind:

- unaufschiebbare landwirtschaftliche Arbeiten während der Nachtzeit, wenn der Abstand zu Wohngebieten mindestens 600 m beträgt;
- unaufschiebbare landwirtschaftliche Arbeiten während der Ruhezeit, wenn der Abstand zu Wohngebieten mindestens 300 m beträgt;
- der Einsatz von Schneeräumungsmaschinen und –geräten.

- 6. Freizeitbetätigungen im Freien** Störende Freizeitbetätigungen im Freien dürfen während der Ruhe- und Nachtzeiten nicht betrieben werden.
- 7. Kirchengeläut** Die beiden Kirchgemeinden legen die Details in einer „Läutordnung“ fest.
- 8. Herdengeläute** Herdengeläute ist während der Nachtzeit in unmittelbarer Nähe von Wohngebieten auf maximal 5 leise Glocken pro Herde zu beschränken.
- 9. Ausnahmen**
- ¹ Der Gemeinderat kann die empfohlenen zeitlichen Einschränkungen in begründeten Fällen lockern oder verschärfen und Sonderbewilligungen mit Bedingungen und Auflagen verbinden.
- ² Für die Erlangung einer Ausnahmbewilligung muss dem Gemeinderat spätestens 4 Wochen vor dem Anlass ein schriftliches Gesuch mit verbindlichem Lärmschutzkonzept vorgelegt werden.
- ³ Für Anlässe im Wald gilt das Verfahren gemäss Waldgesetz.

9436 Balgach, 29. Mai 2006

**POLITISCHE GEMEINDE BALGACH
IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

Ernst Metzler
Gemeindepräsident

Reto Fach
Gemeinderatsschreiber

Verteiler:

- Evang. Kirchgemeinde
- Kath. Kirchgemeinde
- Industrie-Handels & Gewerbeverein
- Tierschutzbeauftragter
- Gemeindamt
- Bauverwaltung
- Werkhof
- Gemeindamt (Nr. 623)
- Gemeinderatskanzlei
- Einwohneramt
- Akten